

# **BVGer E-4908/2018 vom 9. Oktober 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4908\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4908_2018)

FR: TAF E-4908/2018 du 9 octobre 2020

IT: TAF E-4908/2018 del 9 ottobre 2020

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 2**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 3.1**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.2**

Der Wegweisungsvollzug bildet nicht mehr Gegenstand der Beschwerde, nachdem die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme angeordnet hat.

### **E. 3.3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten RichterIn oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a AsylG).

### **E. 4**

Auf Beschwerdeebene wird in formeller Hinsicht insbesondere gerügt, die Vorinstanz habe sowohl das rechtliche Gehör als auch die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes verletzt. Die Vorinstanz habe mit keinem Wort erwähnt, dass sich zahlreiche Geschwister des Beschwerdeführers in der Schweiz befänden, denen allen Asyl gewährt worden sei. Diese habe er bereits in der Erstbefragung erwähnt, womit die Vorinstanz die entsprechenden Geschwister identifiziert habe und die entsprechenden Akten zwingend hätte beiziehen müssen. Aus der angefochtenen Verfügung

gehe indessen hervor, dass die Vorinstanz weder die Geschwister erwähnt noch deren Status beziehungsweise Gefährdungsprofil gewürdigt habe, was auch nicht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stehe. Die Sache sei zudem zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, weil diese den drohenden obligatorischen Militärdienst beziehungsweise ein Verfahren wegen Landesverrat weder erwähnt noch gewürdigt habe. Die Vorinstanz habe sich auch nicht mit der aktuellen Praxis zur illegalen Ausreise auseinandergesetzt, obwohl der Beschwerdeführer diese ausführlich geschildert habe. Die Vorinstanz wäre aufgrund der damaligen Minderjährigkeit des Beschwerdeführers im Übrigen gehalten gewesen, das Asylgesuch prioritär zu behandeln, was nicht geschehen sei. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie zu einer Kassation der angefochtenen Verfügung führen können.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die Betroffenen den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten können. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

### **E. 5.2**

Der Beizug konnexer Akten sowie deren Prüfung und Resultate müssen aktenkundig sein und im Asylentscheid Niederschlag finden (statt vieler Urteil des BVGer E-4122/2016 vom 16. August 2016 E. 6.2.4). Weder aus den vorinstanzlichen Akten noch aus der angefochtenen Verfügung geht hervor, ob die Vorinstanz für den vorliegenden Asylentscheid die Asylverfahrensakten der Verwandten des Beschwerdeführers tatsächlich beigezogen hat. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund unzureichend, dass die übrigen sich in der Schweiz befindenden Familienangehörigen des Beschwerdeführers ohne Ausnahme als Flüchtlinge anerkannt worden sind und er diese explizit in den Befragungen erwähnt hat. Zudem wurden die vier Geschwister - insbesondere der Bruder B.\_\_\_\_\_ und die Schwestern D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ - lange vor Erlass der angefochtenen Verfügung als Flüchtlinge anerkannt. Im Übrigen wurden die Eltern und eine weitere Schwester des Beschwerdeführers inzwischen ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt. Die entsprechenden Rügen sind folglich begründet und das rechtliche Gehör verletzt.

### **E. 6.1**

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Urkunden, Auskünfte der Parteien, Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind. Die Sachverhaltsfeststellung ist demgegenüber unvollständig, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3.

Aufl. 2013, Rz. 630).

#### **E. 6.2**

Indem die Vorinstanz keine weiteren Abklärungen zu den vier Geschwistern getroffen hat und diese mit keinem Wort in der angefochtenen Verfügung erwähnt hat, hat sie zudem den Sachverhalt unvollständig festgestellt. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer nicht - wie in der angefochtenen Verfügung dargelegt - am 13. September 2015, sondern am 11. September 2016 in der Schweiz um Asyl nachsuchte (angefochtene Verfügung S. 1).

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten liegen eine mangelhafte Sachverhaltsfeststellung und eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in Form eines nicht nachvollziehbaren Aktenbeizuges vor, der angesichts des Profils der Familie des Beschwerdeführers von zentraler Bedeutung ist. Auf die übrigen Rügen ist somit nicht weiter einzugehen.

#### **E. 8.1**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (vgl. Philippe Weissenberger, Astrid Hirzel, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 61 VwVG, N 16 S.1264). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2015/10 E. 7.1).

#### **E. 8.2**

Im vorliegenden Fall ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, zumal die Erstellung des Sachverhalts weiterer Abklärungen bedarf.

#### **E. 9**

Die Beschwerde ist gutzuheissen und die vorinstanzliche Verfügung vom 25. Juli 2018 in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung und Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Hiermit werden die übrigen Beschwerdeanträge gegenstandslos.

#### **E. 10.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der Antrag auf Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses werden mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos.

#### **E. 10.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es

wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.